



Merkblatt 15

August 2018

Mutterschutz

Was müssen Sie während der Schwangerschaft oder Stillzeit beachten?

1. Einführung

Für schwangere, berufstätige Frauen gilt eine Reihe von Schutzbestimmungen. Dadurch sollen Mutter und Kind vor Gefahren und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz geschützt werden. Eine Gefährdung für das Ungeborene kann bereits kurz nach der Empfängnis bestehen.

Schwangerschaftsschutzmassnahmen am Arbeitsplatz sind dann besonders nützlich, wenn eine Schwangerschaft möglichst früh dem Vorgesetzten gemeldet wird, damit entsprechende Massnahmen am Arbeitsplatz getroffen werden können.

Es empfiehlt sich daher, die vorliegende Checkliste schon im Vorfeld einer Schwangerschaft auszufüllen, damit der Arbeitsplatz und/oder die dort ausgeführten Tätigkeiten bereits frühzeitig angepasst und/oder entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter für gefährliche und beschwerliche Arbeiten nur beschäftigen, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine bekannte gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt, oder wenn eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann (Art. 62 Abs. 2 ArGV11). Die Risikobeurteilung ist durch fachlich kompetente Arbeitssicherheitsspezialisten durchzuführen. An der UZH nimmt Sicherheit und Umwelt mit der Unterstützung weiterer Arbeitssicherheitsspezialisten dieser Aufgabe an.

Ihre Gynäkologin / Ihr Gynäkologe sollte Sie bei Ihrem ersten Besuch auf Ihre Arbeit ansprechen. Da es sich bei einigen Organisationseinheiten (Institute, Kliniken, Seminare) der Universität Zürich um Betriebe mit besonderen Gefährdungen handelt, sollten Sie darüber Auskunft geben können, wenn Sie die Ärztin / der Arzt nach besonderen Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz fragt.

Die beigelegten Dokumente erlauben es Ihnen, selbständig eine erste Gefährdungsermittlung an Ihrem Arbeitsplatz vorzunehmen. Es handelt sich um eine Checkliste², deren Fragen Sie mit «ja», «nein» oder «unsicher» beantworten können. Anhand dieser Risikoermittlung und Ihres Gesundheitszustandes entscheidet Ihre Gynäkologin / Ihr Gynäkologe, ob unter Umständen eine Beschäftigungsbeschränkung bzw. ein Beschäftigungsverbot erlassen werden muss.

2. Checkliste - Wie müssen Sie vorgehen um abzuklären, ob Sie an ihrem Arbeitsplatz Risikotätigkeiten ausführen?

1. Füllen Sie die beigelegte Checkliste aus, um in einem ersten Schritt Risikotätigkeiten während einer Schwangerschaft an Ihrem Arbeitsplatz festzustellen. Am besten tun Sie dies zusammen mit

1 ArGV1: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2 Die Checkliste lehnt sich an die gleichnamige Checkliste des Universitätsspitals Zürich (USZ) an.



Ihren Vorgesetzten, auch wegen allfälliger sprachlicher Schwierigkeiten und eventueller Massnahmenplanung.

2. Wenn Sie eine Frage mit «ja» beantworten müssen, klären Sie zuerst, ob Sie diese Tätigkeiten umgehen oder an Andere abgeben können, oder falls nicht, ob gegebenenfalls das Weiterarbeiten mit entsprechenden Schutzmassnahmen möglich ist. Falls Sie eine Frage als «unsicher» beantworten, klären Sie bitte bei Ihrem/Ihrer Vorgesetzten ab, ob Sie der Risikotätigkeit ausgesetzt sind oder nicht. Geben Sie die ausgefüllte Checkliste samt Erläuterungen Ihrer Gynäkologin / Ihrem Gynäkologen ab.
3. **Bei Fragen oder Unsicherheiten nehmen Sie mit Sicherheit und Umwelt Kontakt auf.** Diese führt eine detaillierte Risikobeurteilung durch und beurteilt, ob die Tätigkeiten abgeändert oder so gestaltet werden können, dass Sie diese trotz Schwangerschaft oder Stillzeit ohne Gefährdung für Sie oder Ihr Kind ausüben können.

Die erwähnte Checkliste und die dazugehörigen Erläuterungen sind auch auf der Homepage der UZH unter www.su.uzh.ch/activities/arbeitsmedizin/doku.html in der Rubrik Mutterschutz einsehbar und als PDF-Dokument herunterladbar.

Mitarbeiterinnen der Universität Zürich (UZH), die am Universitätsspital Zürich (USZ) tätig sind, möchten wir auch auf die gleichnamige Checkliste des USZ hinweisen, welche Sie auf die am USZ spezifischen Gefährdungen hinweist. Sie ist im Intranet des USZ abrufbar.

Kontakte

Fachliche Auskunft

Arbeitsmedizin, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich

Tel. +41 44 635 41 17

E-Mail: arbeitsmedizin@su.uzh.ch

www.su.uzh.ch

Annette Hofmann, Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich (Arbeitshygiene)

Tel. +41 44 635 44 05

E-Mail: annette.hofmann@uzh.ch

www.su.uzh.ch

Auskünfte zu administrativen Fragen erteilen die entsprechenden Personalverantwortlichen der Abteilung Personal der UZH.

Abteilung Personal, Universität Zürich

Tel. +41 44 634 17 53

www.pa.uzh.ch (Öffnungszeiten: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr)